



Selbstverpflichtung zur Lauterkeit in der Spendenwerbung

Stand 2025 - Österreichisches Spendengütesiegel

Rainbows für Kinder in stürmischen Zeiten gem. GmbH

Rainbows für Kinder in stürmischen Zeiten gem. GmbH verpflichtet sich zu einer verantwortungsvollen, transparenten, korrekten und ethischen Spendenwerbung.

Diese Selbstverpflichtung ist für die Organisation sowie für alle Personen verbindlich, die in ihrem Namen Spenden sammeln oder Spenden- und Mitgliederwerbung durchführen.

1. Verantwortung für Spendenwerbung und Spendensammlungen

Die Letztverantwortung für sämtliche Spendensammlungen und Werbemaßnahmen im Namen der Organisation verbleibt bei Rainbows für Kinder in stürmischen Zeiten gem. GmbH.

Auch bei der Beauftragung externer Personen, Dienstleister oder Werbeagenturen wird diese Verantwortung nicht auf Dritte übertragen.

2. Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften

Bei der Spenden- und Mitgliederwerbung hält die Organisation die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften ein. Dies betrifft insbesondere:

- das Konsumentenschutzgesetz, insbesondere die geltenden Rücktrittsrechte,
- die datenschutzrechtlichen Vorschriften einschließlich der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO),
- das Telekommunikationsgesetz,
- das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb,
- das Zahlungsdiensteegesetz sowie

Sollten Bargeld-Spendensammlungen stattfinden, werden zusätzlich die jeweils anwendbaren landesgesetzlichen Vorschriften eingehalten.

3. Unterstützungsvereinbarung und Rücktrittsrecht

Nach Abschluss einer Spendenzusage erhält der/die Spender:in die Unterstützungsvereinbarung schriftlich oder elektronisch. Die Unterstützungsvereinbarung enthält einen ausdrücklichen Hinweis auf das bestehende Rücktrittsrecht.

Bei elektronischer Datenaufnahme wird die Unterstützungsvereinbarung durch die Organisation oder einen von ihr beauftragten Dienstleister binnen drei Werktagen per E-Mail übermittelt. Ist keine E-Mail-Adresse bekannt, erfolgt die Übermittlung innerhalb von zwei Wochen per Post.

Bei persönlichem Kontakt werden den angesprochenen Personen zumindest die Kontaktmöglichkeiten der Organisation zur Verfügung gestellt.

5. Lastschriftaufträge

Bei Abschluss von Lastschriftaufträgen stellt die Organisation sicher, dass ein prüffähiger Nachweis des jeweiligen Auftrags in der Organisation aufbewahrt wird.

6. Telefon- und E-Mail-Werbung

Ohne bestehenden konkreten Vorkontakt werden keine unerbetenen Telefon- oder E-Mail-Werbevorgänge unternommen.

Darüber hinaus werden die jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen an elektronische Direktwerbung, Einwilligungen, Widerrufe und Widersprüche eingehalten.

7. Wahrheit und Sachlichkeit der Spendenwerbung

Alle Aussagen der Organisation im Rahmen der Spendenwerbung in Wort und Bild müssen wahr, eindeutig und sachlich richtig sein.

- Es werden keine wesentlichen Tatsachen verschwiegen.
- Es werden keine irreführenden oder übertriebenen Aussagen verwendet.
- Es werden keine irreführenden Fotos, Abbildungen oder sonstigen Darstellungen eingesetzt.
- Die Grenzen von Sitte und Anstand werden gewahrt.

Aussagen über Projekte, Begünstigte, die Verwendung von Spenden und die Wirkung der Tätigkeit werden nachvollziehbar und sachlich richtig dargestellt.

8. Vermeidung von Irreführung und Verantwortung für externe Werber

Bei sämtlichen Aktivitäten der Spendenwerbung werden Irreführungen der angesprochenen Personen vermieden.

Werden externe Werber, Fundraiser, ehrenamtlich tätige Personen, Dienstleister oder Werbeagenturen eingesetzt, trägt die Organisation dafür Sorge, dass diese die für die Organisation geltenden Grundsätze der korrekten und ethischen Spendenwerbung sowie die einschlägigen Kriterien des Österreichischen Spendengütesiegels einhalten.

9. Vermeidung von Verwechslungen

Die Organisation verwendet keine Bezeichnungen, Namen, Namenskürzel, Aufmachungen, Zeichen oder Logos, die geeignet sind, zu Verwechslungen mit anderen Organisationen oder Institutionen zu führen oder den unzutreffenden Eindruck einer Beziehung zu anderen Organisationen oder Institutionen entstehen zu lassen.

10. Qualitätssicherung

Die Organisation stellt durch angemessene interne Maßnahmen die Qualität ihrer Spendenwerbung sicher.

Dazu gehören - entsprechend Art, Größe und Umfang der Organisation - insbesondere klare Verantwortlichkeiten, geeignete interne Abläufe und Kontrollen, ein angemessenes Beschwerde- und Prozessmanagement sowie geeignete Schulungs- und Informationsmaßnahmen für mit der Spendenwerbung befasste Personen.

11. Einsatz künstlicher Intelligenz

Beim Einsatz von Systemen künstlicher Intelligenz im Zusammenhang mit Spendenwerbung achtet die Organisation insbesondere auf Transparenz, Richtigkeit und eine verantwortungsvolle Verwendung der erzeugten Inhalte.

Gesetzlich erforderliche Kennzeichnungen von KI-generierten oder KI-bearbeiteten Inhalten werden vorgenommen.

Die Organisation verfügt über eine interne KI-Richtlinie, benennt eine für die Einhaltung der Vorgaben des AI Act verantwortliche Person und stellt sicher, dass Mitarbeiter:innen, die KI-Systeme nutzen, über die erforderliche KI-Kompetenz verfügen.

12. Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Bei der Annahme von Spenden gestaltet die Organisation ihre Prozesse so, dass das Risiko von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch angemessene Sicherungsmaßnahmen weitestgehend ausgeschlossen wird.

13. Verbindlichkeit und öffentliche Zugänglichkeit

Diese Selbstverpflichtung wurde von den vertretungsbefugten Personen von Rainbows für Kinder in stürmischen Zeiten gem. GmbH beschlossen und ist für die Organisation verbindlich.

Die Selbstverpflichtung ist öffentlich zugänglich. Sie kann während der Geschäftszeiten am Sitz der Organisation eingesehen oder jederzeit bei der Organisation angefordert werden.

Graz, 01.03.2025



Mag. Dagmar Bojdunyk-Rack
Zuständige für Spendenwerbung

Grundlage: Kriterien 18 bis 29 des Österreichischen Spendengutesiegels, aktueller Kooperationsvertrag gültig ab 01.03.2026